

## VVU-Symposium Dolmetschen bei Sexualdelikten

Am 21.10.2006 fand unser vielbeachtetes Symposium mit dem gleichnamigen Titel statt. Vor vollem Saal referierten die geladenen Sprecher:

**Tina Neubauer** von der Zeugenbegleitung beim Verein Bewährungshilfe Stuttgart e. V. im Amts- und Landgerichtsbezirk Stuttgart, Kriminalhauptkommissarin (KHK) **Regine Zimmermann** vom Dezernat 1.5 für Sexualdelikte des Polizeipräsidiums Stuttgart, seit 25 Jahren im Polizeidienst, seit mehreren Jahren zuständig für Sexualdelikte; Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart (VRLG) **Wolfgang Vögele**, seit mehr als 30 Jahren Richter (ein Jahr Staatsanwalt), seit vielen Jahren Vorsitzender einer großen Jugendkammer, insbesondere auch zuständig für Jugendschutzsachen, oft Sexualstrafsachen, durch Kinder oder Jugendlicher geschädigt wurden; last but not least sprach Ra **Stefan Martinović**, als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Stuttgart in der Kanzlei Stirnweiss, Kvaic & Coll. Tätig, Vorstandsmitglied im Verein Strafverteidiger in Aktion e.V.. Seit 2001 Dozent für die IHK Stuttgart, VHS Stuttgart und DAA Stuttgart im Fachbereich Recht. Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Mitglied im Deutschen Anwaltsverein und im Anwaltsverein Stuttgart e.V. Engagement im turnusmäßigem Notdienst für Strafsachen des Anwaltsvereins Stuttgart.

Im folgenden geben wir die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen Sprecher in komprimierter Fassung wieder:

*Tina Neubauer:*

### Dolmetschen bei Sexualdelikten aus Sicht der Zeugenbegleitung

Zielsetzung der Zeugenbegleitung:

- sekundäre Viktimisierung und erneute Belastungen von (Opfer-)ZeugInnen vermeiden
- zwischen Opfer-ZeugInneninteressen und Polizei/Justiz vermitteln

Aufgaben:

- Zeugen über Opferschutzmöglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen informieren
- Psychosoziale Unterstützung und Organisationshilfe
- Prozessvorbereitung, Prozessbegleitung, Prozessnachbereitung, Betreuung durchs Verfahren ab der Anzeige im Strafverfahren oder in anderen (familienrechtlichen bzw. zivilrechtlichen) Verfahren beim Thema Gewalt, z. B. Stalking, Schlägerei mit Sachschaden,
- Gericht auf geeignete Schutzmaßnahmen hinweisen und Informationen weitergeben.
- Gericht z. B. auf geschlechtsspezifische Wünsche bezüglich Dolmetscher hinweisen

Zielgruppe:

- v. a. (Opfer-)ZeugInnen bei Sexualdelikten, häuslicher Gewalt, anderen Gewaltdelikten
- Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen

- ZeugInnen in besonderen Lebenssituationen (alte, behinderte Menschen, Obdachlosigkeit, Alkoholproblem,...)

#### Grundlagen:

- Arbeit teilweise durch Ehrenamtliche unter hauptamtlicher Anleitung
- kein Gespräch über die Tat und den Aussageinhalt
- keine Rechtsberatung, nur allgemeine Information über Rechte
- Neutralität gegenüber dem Verfahren, aber psychosoziale Unterstützung für das Opfer bzw. die ZeugInnen

#### Zuständigkeit

- für 12 Gerichte im Landgerichtsbezirk Stuttgart

Zeugenbegleitung (ZB) hat im Rahmen ihrer Tätigkeit praktische Erfahrungen gemacht mit Dolmetschen bei Sexualdelikten (bei Angeklagten und ZeugInnen) und steht im kontinuierlichen Austausch mit Beratungsstellen, Frauenhäusern u. ä. Auf dieser Grundlage sind die folgenden Aussagen zu verstehen:

- In allen Berufen gibt es sensible und weniger sensible Personen.
- Alles, was im Folgenden geschildert wird, versteht sich auf der Basis von persönlichen Beobachtungen, Austausch und Rückmeldungen von KollegInnen und als Wünsche oder Vorschläge. Die ExpertInnen beim Dolmetschen sind jedoch die DolmetscherInnen selbst. Nur sie können beurteilen, inwieweit bestimmte Vorschläge sich in der Praxis umsetzen lassen.
- Literatur zur Thematik scheint es bisher nicht oder kaum zu geben.

### **Beobachtungen von ZB und Beratungsstellen**

#### Bedeutung gleichgeschlechtlicher DolmetscherInnen je nach kulturellem Hintergrund, v. a. bei türkischen oder anderen muslimischen ZeugInnen

Immer wieder bitten insbesondere muslimische Frauen oder Mädchen bei Sexualdelikten um eine weibliche Dolmetscherin. Dieser Bitte wird jedoch bisher noch abhängig von der Sensibilität des jeweiligen Polizeibeamten oder Richters nachgekommen. Dabei begründen die Zeuginnen ihren Wunsch eindeutig damit, dass sie sich gegenüber männlichen Dolmetschern aus ihrer Kultur so sehr schämen, dass ihnen eine detaillierte und umfassende Aussage unmöglich wird. Für eine bestmögliche Ermittlungsarbeit wäre also die Berücksichtigung solcher geschlechtsabhängigen Bedürfnisse von Zeuginnen äußerst wichtig und müsste im Sinne der Wahrheitsfindung selbstverständlich werden. Es wäre wünschenswert, dass zukünftig bei der Dolmetscherbeauftragung der geschlechtsspezifische Wunsch von Zeuginnen, die im Ermittlungsverfahren oder vor Gericht aussagen müssen, erfragt und berücksichtigt wird.

#### DolmetscherInnen bei Sexualdelikten dürfen keine Hemmungen, Scham oder Peinlichkeiten im Themenbereich Sexualität haben und sollten keine eigenen (sexuellen) Gewalterfahrungen gemacht haben.

Ein Hintergrundwissen zum Thema Vergewaltigung, sexueller Missbrauch oder auch häusliche Gewalt ist von Vorteil, um eine Zeugin richtig zu verstehen und ihr gegenüber nicht wertend aufzutreten. Manchmal ist es nicht einfach, Aussagen von ZeugInnen nachzuvollziehen. Zuhörer oder Verfahrensbeteiligte fragen sich, warum hat sie so gehandelt. Diese Überlegung hat in der Übersetzung natürlich nichts zu bedeuten, aber Hintergrundwissen kann DolmetscherInnen persönlich helfen, etwas besser einordnen zu können. Außerdem hilft eine inhaltliche Sensibilisierung, um sich den ZeugInnen gegenüber sensibel und neutral zu verhalten.

Insbesondere für OpferzeugInnen kann es entlastend sein, wenn sich eine DolmetscherIn

der Zeugin vor der Vernehmung freundlich vorstellt, sie evtl. kurz fragt, ob sie eine Frage hat und ihr bei Bedarf kurz schildert, wie die Vernehmung ablaufen wird. Wenn keine Zeugenbegleitung dabei ist, kann dies Zeuginnen viel Sicherheit geben, ist aber natürlich ein freiwilliges Angebot und nicht die Pflicht von DolmetscherInnen.

Beim Dolmetschen kann eine Nähe und vertrauensvolle Situation entstehen, in der sich die DolmetscherIn trotzdem darüber im Klaren sein sollte, dass sie für die Zeugin eine relativ fremde Person ist. Weint eine Zeugin z. B. bei ihrer Aussage, sollte sie nicht einfach gut gemeint getröstet und angefasst werden. Besser ist es, ihr freundlich anzubieten, dass sie die Hand halten kann oder zu fragen, ob man ihr den Arm um die Schulter legen darf (auch vor oder nach dem Dolmetschen), bevor man es einfach ungefragt tut. Um nicht die eigene Geschichte mit der der Zeugin zu vermischen und ungenau zu übersetzen, sollten DolmetscherInnen nicht selbst Betroffene eines ähnlichen Delikts gewesen sein.

DolmetscherInnen sollten wörtlich und wertfrei übersetzen. Ihre Aufgabe ist dem Verfahren und den Angeklagten oder Zeugen gegenüber neutral.

Die Übersetzung sollte nicht mit eigenen Worten besser ausdrücken, was die Zeugin meint. Das verletzt manche Zeugen, sie fühlen sich falsch verstanden. Gegenüber dem Gericht werden falsche Informationen überbracht. DolmetscherInnen sollten sich ihrer Macht bewusst sein, dass sie bei nur sinngemäßer Übersetzung manipulieren können. Wenn sich etwas nicht wörtlich übersetzen lässt, sollte dies formuliert und transparent gemacht werden. Manche Zeuginnen oder Angehörige, die ganz gut deutsch konnten, haben berichtet, dass Übersetzungen teilweise sehr frei waren und dadurch den Inhalt verfälscht hätten. Wenn Dolmetscher das Gefühl haben, dass es zu Missverständnissen kommt, dass Vernehmungspersonen Fragen zu kompliziert formulieren, so dass sie nicht verstanden werden, können sie das dem Gericht oder Polizeibeamten (diplomatisch und freundlich) rückmelden, dürfen aber nicht einfach die Fragen selbst einfacher formulieren, weil das verfälschen kann. Es ist nicht Aufgabe von DolmetscherInnen zu schützen oder zu verteidigen, auch wenn man das evtl. menschlich am liebsten tun würde. Wenn DolmetscherInnen dem Gericht eine eigene Interpretation einer Aussage mitteilen möchten, sollten sie dies als eigene Schlussfolgerung kennzeichnen, aber auf die Möglichkeit eines Missverständnisses hinweisen.

DolmetscherInnen sollten unterschiedliche Sprachcodes, also einfache Sprache bzw. gehobene Sprache mit großem Wortschatz im Auge haben und entsprechend dem Sprachstil der Zeugin übersetzen.

Aus Sicht der Zeugenbegleitung ist hier Transparenz und Offenheit gegenüber dem Gericht ein Zeichen von Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit. Ein anderer wichtiger Punkt ist, wenn z. B. für Sex „Geschlechtsverkehr“ oder „Beischlaf“ gesagt wird, kommt dabei etwas anderes rüber, ebenso wie wenn „ficken“ mit „Geschlechtsverkehr“ übersetzt wird. Bei Sexualdelikten ist es wichtig und sinnvoll sich auf die Wortwahl der Zeugen bzw. Angeklagten einzulassen und diese zu verwenden, wenn Verständigungsschwierigkeiten vermieden werden sollen. Dies ist übrigens auch in Vernehmungen ohne Übersetzung immer wieder ein sprachliches Problem. Und nicht alle Zeuginnen trauen sich zurückzufragen: „Was ist Beischlaf?“ sondern antworten dann eben wage oder falsch, aus einem Missverständnis heraus oder sagen gar nichts mehr. Um solche Situationen zu vermeiden, sollte zu Beginn einer Vernehmung vom Richter oder auch Dolmetscher gesagt werden, dass die Zeuginnen es sagen sollen und dürfen, wenn sie Fragen oder Wörter nicht verstehen. Diese Erlaubnis kann ihnen ihre Scham nehmen, weniger gebildet zu sein. Sie kommen sich nicht so dumm vor, wenn sie eine Frage nicht verstehen und fühlen sich dadurch insgesamt wohler.

Es kann von Vorteil sein, wenn DolmetscherInnen derselben Volksgruppe angehören oder aus dem gleichen Heimatland kommen wie die ZeugInnen oder angeklagten Personen.

Wenn dies nicht der Fall ist, sollte das Gericht über mögliche gegenseitige kulturelle Differenzen, z. B. Zugehörigkeit zu verfeindeten Volksgruppen, informiert werden, da dies die Übersetzung beeinflussen kann, evtl. auch schon vor der Verhandlung, auch mit dem Risiko, dass dann jemand anders bestellt wird. Hier steht geschäftliche Konkurrenz auf der einen Seite und professionelles Vorgehen auf der anderen. Oft braucht es Erklärungen, um das Anliegen einer Person zu berücksichtigen. Dies muss jedoch transparent gemacht und nicht eigenständig anders formuliert werden. Falls z. B. DolmetscherInnen ein Missverständnis aufgrund des kulturellen Hintergrundes deutlich wird, kann es Gericht und ZeugInnen oder Angeklagten helfen, wenn dies mitgeteilt wird. Manchmal wäre es aus Sicht von Beratungsstellen auch sehr hilfreich, wenn Dolmetscher ihr Expertenwissen über kulturell bedingte Vorgänge oder Verhaltensweisen in einem anderen Land an Anwälte bzw. das Gericht vermitteln.

Zeugen, besonders Kinder, sollten nicht durch eigene Autorität oder die des Gerichts als Übermacht eingeschüchtert werden, da dann die Gefahr besteht, dass sie gar nichts sagen. Druck auf Zeugen im Vorfeld ihrer Vernehmung ist meistens kontraproduktiv.

Dies sollte auch Angehörigen nahe gelegt werden.

Nebenklageberechtigten steht seit dem Opferrechtsreformgesetz 2004 ein Dolmetscher für die Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte vor Gericht zu (§ 187 GVG)

Dies stärkt die häufig sehr schwache Position von nebenklageberechtigten Opferzeugen, die nicht oder nicht ausreichend Deutsch sprechen und verstehen. Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere ZeugInnen mit Migrationshintergrund Unterstützung im Strafverfahren brauchen. Dies gilt umso mehr, je weniger die Zeugen sprachlich verstehen und vom Ablauf wissen. Da Strafverfahren in anderen Ländern oft ganz anders ablaufen, ermöglichen DolmetscherInnen den OpferzeugInnen, das Gerichtsverfahren zu verfolgen, bei Bedarf Verständnisprobleme zu klären, Erklärungen und Informationen zu Abläufen zu erhalten und dadurch ihre Rechte wahren zu können. Bisher war es praktisch Privatsache der OpferzeugInnen, sich selbst um einen Dolmetscher zu kümmern. In diesen Fällen sollten DolmetscherInnen Vorgänge vor Gericht möglichst verständlich übersetzen und zusammenfassen und evtl. mit Informationen ergänzen, da hier eine vollständige und wörtliche Vernehmung vermutlich nicht auf Dauer möglich sein wird.

Für alle Beteiligten kann es von Vorteil sein, wenn bei Polizei und Justiz die gleichen Personen als DolmetscherInnen beauftragt werden. Das „sich schon Kennen“ erleichtert evtl. die Kommunikation, jedenfalls wenn keine gegenseitigen Antipathien vorliegen.

Hintergrundwissen zu sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung im Überblick:

- Sexueller Missbrauch kann geschehen unter psychischem Druck und mit oder ohne Anwendung körperlicher Gewalt.
- Der Umgang mit guten und bösen Geheimnissen ist nicht allen Kindern bekannt.
- Kinder und Jugendliche, aber auch vergewaltigte Frauen sind dem Strafverfahren gegenüber oft ambivalent, haben Schuldgefühle, lieben die Täter manchmal trotzdem noch.
- Oft wird nur angezeigt um andere zu schützen, z. B. jüngere Geschwister.
- Es können Jungen und Mädchen aus allen Schichten oder kulturellen Hintergründen betroffen sein. Jedoch ist das Thematisieren in manchen Familien oder Kulturen immer noch tabu.

- Jungen haben nach sexuellen Übergriffen oft Angst, dass sie schwul sein könnten, (warum haben die Täter sie ausgesucht?). Bei Täterinnen können manche Jungen die Taten für sich positiv umdeuten, aber viele leiden sehr unter den Übergriffen.
- Die wenigsten Kinder denken sich sexuelle Übergriffe einfach aus, aber wenn, dann steckt oft eine andere, ebenfalls schlimme Dynamik dahinter.
- Angst vor Rache, evtl. aufgrund von Drohungen besteht oft.
- Täterinnen und Tätern fällt es meist sehr schwer, zu ihren Sexualstraftaten zu stehen, da dies viel Mut erfordert und mit Scham und gesellschaftlicher Stigmatisierung verbunden ist.
- Nur ein kleiner Teil der Täter ist den Opfern unbekannt, mehr als ein Drittel kommt aus der Kernfamilie bzw. nächsten Umgebung, die meisten Taten geschehen also im Rahmen von Beziehungen und somit Vertrauensverhältnissen. Bei angezeigten Taten sind es jedoch oft Fremdtäter. Opfer und Angeklagte haben ein Recht auf eine wertneutrale Haltung gegenüber ihrer Person, auch wenn die Verhaltensweise eines Täters klar verurteilt wird.
- Beratungsstellen (v. a. bei Gewalt- und anderen Sexualdelikten) sind oft dankbar sind, wenn Dolmetscher sich ehrenamtlich zur Verfügung stellen, da meist nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen.
- Bei Interesse an weiteren Informationen über Sexualdelikte oder häusliche Gewalt könnte ein Kontakt durch die Zeugenbegleitung zu Beratungsstellen hergestellt werden.

*KHK Regine Zimmerman:*

## **Dolmetschen bei Sexualdelikten aus Sicht der Polizei**

- Wer dolmetscht bei der Polizei? Die Polizei sucht Dolmetscherinnen über die Homepage des LKA aus einer Dolmetscherliste. In Stuttgart gibt es einen internen Fremdsprachendienst für Englisch, Türkisch und Russisch Teilweise dolmetschen auch PolizeibeamtInnen, deren Muttersprache die geforderte Sprache ist. Die Polizei zieht ungern Dolmetscher hinzu. Die Kooperation mit Dolmetschern wird manchmal als ein notwendiges Übel wahrgenommen, weil die Vernehmung komplizierter, umständlicher, zeit- und kostenintensiver ist. Zeitlich dauert eine Vernehmung mit DolmetscherInnen oft doppelt so lang, dazu kommen für die Polizisten die Dolmetschersuche, sowie Fahrtzeiten des Dolmetschers als Wartezeit. Die Polizei braucht Dolmetscher oft kurzfristig nachts oder am Wochenende Wenn schon ein Dolmetscher notwendig ist, dann muss es ein guter sein. Qualitätssicherung ist auch bei der Polizei ein aktuelles Thema.
- Ein erstes Gespräch geht oft bzw. muss oft auch ohne Dolmetscher gehen, bei der ersten förmlichen Vernehmung ist dann ein Dolmetscher notwendig.
- Für die Vernehmungsperson ist es schwierig, Gestik und Mimik nicht im Zusammenhang mitzubekommen, also nicht zu erkennen, auf welche Aussage welche nonverbale Reaktion erfolgt.
- Problematisch ist es, wenn Dolmetscher minutenlang mit Zeugen sprechen und dann einen Satz übersetzen. Hier sollte kurz transparent gemacht werden, warum das lange Gespräch so kurz übersetzt wird.
- Sachbeweise (z. B. Fasern), sind für die Polizei nur bzw. v. a. wichtig, wenn der vermeintliche Täter sagt, dass er keinen Kontakt zum Opfer gehabt hat. Wenn er Kontakt zugibt, aber den Tatverlauf als freiwillig beschreibt, ist die Polizei auf Personalbeweise angewiesen, also auf die subjektive Zeugenaussage. Bei der Würdigung dieser Aussage kommt es auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen und seiner Aussage an. Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit vor Gericht ist die

Aussage des vernehmenden Polizeibeamten wichtig. Wenn ein Dolmetscher beteiligt war, ist dies für Polizisten schwieriger.

- Besonders bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollten Vernehmungsbeamten z. B. für „da unten“ keine Begriffe vorgeben, sondern die Begriffe der Kinder herausfinden. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass bei Kindern und Jugendlichen selten Dolmetscher notwendig sind. Auch Fäkalsprache soll wörtlich gedolmetscht werden.
- Für die Polizei ist es auch wichtig die Bedeutung hinter kindlichen Begriffen herauszufinden um Missverständnisse zu vermeiden, z. B. wenn Kinder vom Ficken erzählen, aber knutschen meinen.
- Aus Polizeisicht hat sich die Zusammenarbeit mit Dolmetschern sehr verbessert.
- Dolmetscher sind die Grundlage, damit die Kommunikation überhaupt zustande kommen kann. Der Dolmetscher wird zur „Randfigur in der Mitte“.
- Von besonderem Interesse für die Polizei ist, was Gerichtsdolmetscher aus eigener Sicht leisten können und was von ihnen zu erwarten ist.
- Aus Kostengründen ist die Polizei gehalten oftmals billigere Dolmetscher zu beauftragen, die dann jedoch auch schlecht oder gar nicht ausgebildet sind und für eine Entlohnung dolmetschen (ohne Fahrtkosten, 10 €/Stunde), die sich professionelle Dolmetscher nicht leisten können.
- Probleme bei privaten, befreundeten Dolmetschern: Sie unterliegen der Zeugenpflicht. Darüber sollten sie von der Polizei belehrt werden. Davon abgesehen, dass privat mitgebrachte Dolmetscher evtl. Eigeninteressen beim Übertragen vertreten. Private Dolmetscher können auch nicht als Helfer des Anwalts fungieren.
- Damit das Gericht den gleichen Dolmetscher bestellen kann, sollten die gesamten Daten des Dolmetschers in die Akte aufgenommen werden.

*Wolfgang Vögele, Vorsitzender Richter am LG Stuttgart:*

## **Dolmetschen bei Sexualdelikten aus Sicht eines Richters**

### Grundsätzliche Bedeutung der Dolmetschertätigkeit im Strafverfahren

- § 185 GVG: Verfahrensbeteiligte müssen der deutschen Sprache mächtig sein, ansonsten braucht es einen Dolmetscher :

Art. 6 Abs. 3 MRK: Jeder hat das Recht, in einer ihm verständlichen Sprache in möglichst kurzer Frist über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden.

§ 185 GVG: Wird unter Beteiligung von Perswonen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

- Vernehmungen und Verhandlungen können nur gut sein, wenn die Kommunikation unter den beteiligten Personen gut ist.
- Richter sind darauf angewiesen, dass die Polizei gute Vernehmungen macht.
- Fehler im Ermittlungsverfahren sind oft nicht mehr korrigierbar.

### Anforderungen an die Dolmetschertätigkeit in der Hauptverhandlung:

- § 189 GVG: treue und gewissenhafte Übertragung
- soweit notwendig: ständiges Dolmetschen, Klärung des Übertragungsbedarfs mit dem Angeklagten/Zeugen in Abstimmung mit dem Gericht und dem Verteidiger
- wörtliche Übertragung - sinngemäße Übertragung? - jedenfalls muss sie gefühlsecht / stimmungskorrekt / absichtsgemäß sein
- Dolmetscher brauchen Verständnis für prozessuale Vorgänge
- Einhaltung von Ladungen
- Annahme von Anschlussaufträgen nur in Absprache

### Besonderheiten in Sexualstrafverfahren:

- Rücksicht auf die besondere Stresssituation von Zeugen, aber auch Angeklagten
- Klärung von Begriffen und Vorgängen
- Hinweis auf ethnische Besonderheiten
- Aber auch Einhaltung der notwendigen Distanz

### Welche Erwartungen dürfen Dolmetscher an den Richter haben?

- klare Sprache
- angemessenes Vernehmungstempo
- Pausen
- Geduld
- Verständnis für die Probleme der Übertragung in eine andere Sprache

Ein rege Diskussion zwischen dem Auditorium und VRLG Vögele unter dem Motto „30 Jahre richterliche Tätigkeit - 30 Jahre gute Zusammenarbeit mit Dolmetschern“ ergab folgende Ergebnisse:

- Eine Hauptverhandlung ist ein kommunikatives Ereignis.
- Juristen lernen Juristerei, aber nicht unbedingt Kommunikation.
- Dolmetscher sind das Medium für Kommunikation. Den besten Dolmetscher in der Hauptverhandlung bemerkt man nicht.
- Gefahr, dass Richter bei gutem Dolmetscher, den er kaum bemerkt, vergisst eine Pause zu machen, die ein Dolmetscher dann natürlich einfordern kann.
- Was transportiert ein Dolmetscher zwischen den Zeilen? Kommunikation findet immer in einer Beziehung statt.
- Erfahrung von Dolmetschern: Es gibt unterschiedliche Richter: Mancher fordert ein: „Übersetzen Sie, was ich gesagt habe“. Andere Richter sind dankbar für den Hinweis: „Das versteht der Zeuge so nicht“. Auch Dolmetscher merken, wenn manche Richter den Rechtsmittelverzicht bevorzugen, dürfen aber trotzdem nicht dazu drängen oder beraten, sondern nur neutral übersetzen.
- Dolmetscher werden von Geschäftsstellen bestellt.
- Vor Gericht sollte niemand radebrechen müssen (unwürdig).
- Inwieweit werden Gefühle in die Übertragung miteingebracht?
- Angebot an Dolmetscher, sich bei Richtern über Verfahrensabläufe zu informieren, um zu wissen, was auf sie zukommt und auf was sie sich einlassen.
- DolmetscherInnen sind aus Gerichtssicht keine Betreuungsperson, brauchen aber auch nicht mit Pokerface übersetzen.
- Dolmetscher sollten das Bemühen eines Richters um Freundlichkeit rüberbringen Kinder und andere Zeugen spüren Wohlgefallen beim Gegenüber bei bestimmten Antworten.
- Spezialzuständigkeit vor Gericht bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche:
- Erfahrungen mit spezieller Kommunikation, klare, direkte Sprache, Angeklagten direkt fragen, warum er Taten begangen hat und fragen, ob er Lust dabei empfunden hat.
- Bei Sexualdelikten ist die erste Aussage bei der Polizei sehr wichtig. Deshalb sollte die Polizei gute Dolmetscher hinzuziehen.
- Dolmetscher sollten keinen Körperkontakt mit Zeugen haben, da dies den Anschein von Beeinflussung haben kann.
- Damit das Gericht den gleichen Dolmetscher bestellen kann, sollten die gesamten Daten des Dolmetschers in die Akte aufgenommen werden.

*Rechtsanwalt Stefan T. Martinovic:*

## Dolmetschen bei Sexualdelikten\_aus Verteidigersicht

Ra. Martinović legte seinem Referat Fachliteratur aus der „Praxis des Strafverteidigers“ und „Die Rechte des Opfers im Strafverfahren“ (Schrotz) zugrunde.

- Anwälte müssen sich in Sicht von Opfern und Tätern reinversetzen
- schwierig einen komplexen Sachverhalt, wie bei manchen Sexualdelikten, an jemanden vermitteln, der nicht gut Deutsch verstehen kann.
- Ein Anwalt sollte Mandanten die Rolle des Dolmetschers erläutern.
- Es stellt sich die Frage: Wie fasst ein Mandant einen Dolmetscher auf? Ethnische und geschlechtliche Überlegungen könnte der Mandant auf seine Weise deuten.
- Ein professioneller und vereidigter Dolmetscher gilt auch als Hilfsperson des Anwalts und hat damit gleiche Rechte und Pflichten, wie z. B. die Verschwiegenheitspflicht. Diese Information ist sehr wichtig für Mandanten und oft vertrauensschaffend. Wenn ein Anwalt seinem Mandanten von der Qualifikation und Erfahrung eines Dolmetschers berichten kann, ermöglicht er als Anwalt quasi einen Vertrauensvorschuss des Mandanten.
- Dolmetscher dürfen ihre Position nicht missbrauchen und sollen nicht interpretieren, sondern nur übertragen. Für den Anwalt ist es schwierig, wenn ein Dolmetscher viel mit Klienten spricht, aber nur einen Satz übersetzt. Wenn Anwälte diese Vorgehensweise kritisieren, geraten Dolmetscher manchmal in Abwehrhaltung und Rechtfertigungsdruck.
- Es ist Aufgabe von Anwälten, die Tätigkeit von Dolmetschern zu überprüfen um evtl. Missverständnisse aufzudecken.
- Bei Sexualdelikten steht oft Aussage gegen Aussage, die Dolmetscher sind sehr wichtig.
- Die Erfahrung zeigt, dass Dolmetscher öfters nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen. Aus Anwaltsicht sollte das Gericht prüfen, ob Dolmetscher ausreichend fortgebildet sind.
- Erfahrungsgemäß bringen Mandanten zum ersten Anwaltsgespräch öfter private Dolmetscher mit. Anwälte haben natürlich das Interesse die Mandanten zu behalten und führen ein Erstgespräch. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Dritte, also Personen, die beim Anwaltsgespräch dabei sind, Zeugen vom Hörensagen werden können. Hierüber muss ein Anwalt informieren.
- Ein professioneller Dolmetscher unterliegt der Schweigepflicht, verursacht aber Kosten. Diesem Spannungsfeld muss der Anwalt in der jeweiligen Situation gerecht werden. Dolmetscherkosten sparen könnte bedeuten, dass Informationen aus dem Anwaltsgespräch nach außen dringen, die belasten können.
- In polizeilichen Vernehmungen konnte schon öfter festgestellt werden, dass der Kostendruck dazu geführt hat, dass Polizisten die Deutschkenntnisse von Mandanten noch ausreichend beurteilten, im Gegensatz zur Überzeugung des Gerichts, das Dolmetscher lud. Je schwerer ein Delikt ist, umso besser kommt es auf die polizeilichen Ermittlungen an. Deshalb ist es sonnvoll, wenn ein Anwalt den befassten Richter auf gute GerichtsdolmetscherInnen hinweist.
- Könnte vielleicht die Landesstiftung Opferschutz auch Dolmetscherkosten für Opferzeugen mit übernehmen?
- Aus rechtlicher Sicht wird hier jedoch an der falschen Stelle gespart, da die Vernehmungen die Kommunikationsgrundlage vor Gericht liefern.

In der Schlussdiskussion wurden von Dolmetschern und Übersetzern unterschiedliche

Themen angesprochen und mit den Anwesenden diskutiert. Es folgt eine knappe Zusammenfassung:

### **Übersetzung gerichtlicher Schreiben**

- RiStBV: Ladungen, Haftbefehle, gerichtliche Entscheidungen müssten auch übersetzt werden, wird aber in Praxis selten gemacht, wäre weitere Aufgabenstellung für Übertrager.

### **Übersetzung von Gefangenenpost**

- in Praxis oft so, dass Dolmetscher beauftragt werden Post zu übersetzen und dem Gericht mitzuteilen, wenn etwas prozessrelevant sein könnte. → Schwierig zu beurteilen, da Dolmetscher nicht wissen, was prozessrelevant ist. Der Ehrenkodex von Dolmetschern verlangt, solche Aufträge zurück zu geben, aber sie sind auch auf Folgeaufträge angewiesen. Deshalb eher zurückfragen, worauf zu achten ist und die Anklage anfordern. Dolmetscher können bei Rückfragen ans Gericht die Verantwortung wieder abgeben (z. B. das Gemüse aus dem Kühlschrank holen bedeutet, die Beute zu beseitigen).
- Dolmetscher sollen urteilsrelevant übersetzen. Hierbei ist es der gleiche Aufwand, wörtlich zu übersetzen oder herausfinden, was das Wichtigste ist.
- Information, dass Beratungsstellen (v. a. bei Gewalt- und anderen Sexualdelikten) oft dankbar sind, wenn Dolmetscher sich ehrenamtlich zur Verfügung stellen, da meist nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen.
- Bei Interesse an weiteren Informationen über Sexualdelikte oder häusliche Gewalt könnte ein Kontakt durch die Zeugenbegleitung zu Beratungsstellen hergestellt werden.

### **Dolmetschen bei der Polizei**

- Dolmetscher unterschreiben die Richtigkeit einer Aussage. Der Name ist dann zwar bekannt, aber evtl. nicht die Daten und Qualifikation eines Dolmetschers. Daher bitte angeben.
- Problem der Hilfsdolmetscher bei der Polizei: Es besteht die Gefahr, dass diese Vernehmungen nicht verwendet werden dürfen.
- Gerichtserfahrene Dolmetscher weisen eigentlich nochmals auf Wahrheitspflicht hin und auf das Recht auf einen Anwalt. Dabei ist evtl. schwierig, dass das bereits an Rechtsberatung grenzt.

### **Dolmetschen bei Gericht**

- Der Ehrenkodex von Dolmetschern kann es erforderlich machen aus geschlechtsspezifischen, kulturellen oder persönlichen Gründen (z. B. aus eigener (auch starker emotionaler) Betroffenheit) einen Fall abzulehnen.
- Unsicherheit der Dolmetscher bei wörtlichen Übersetzungen im Gericht: auch Verfahrensabsprachen der Juristen (Einstellung nach §...) übersetzen? Oder betrifft dies nur die Juristen? Würde Erklärungen zu §§ erfordern, was aber eine Überforderung wäre. Deshalb sollten Dolmetscher auf die Insidersprache hinweisen und klären, was sie bedeutet bzw. ob sie auch übersetzt werden soll.
- Richter kann Dolmetscher nach seinem Eindruck eines Mandanten fragen, um sich ein Bild von der Person zu machen.
- Wenn ein Anwalt die Fremdsprache spricht: Anwälte könnten sich in Übersetzung einmischen: „So hat mein Mandant das nicht gemeint“, der Dolmetscher hat wörtlich aber evtl. nicht sinngemäß übersetzt. Dieses Sonderwissen könnte Prozesse entscheidend beeinflussen und kann ein Vorteil sein. Nachteil ist hier die Rollenvermischung mit dem Dolmetscher. Ein Kompromiss könnte sein, etwas

nochmals übersetzen zu lassen, wenn man selbst etwas anders verstanden hat und darauf hinweisen.

- Fehler passieren. Gute Anwälte und gute Dolmetscher lassen Kritik zu und fühlen sich nicht gleich persönlich angegriffen.
- Für einen Verteidiger bedeutet ein Dolmetscher oft ein Spannungsfeld, das Fingerspitzengefühl erfordert. Es ist nicht die Aufgabe eines Anwalts eine Aussage zu korrigieren.
- Bei Dolmetschern mit den Arbeitssprachen Englisch oder Französisch besteht häufig das Problem, dass sich die Dolmetscher ständig kontrolliert fühlen, weil fast alle oder viele die Sprache verstehen und das Dolmetschen kritisch überprüfen.
- Ein Richter kann Anwälte in ihre Schranken weisen und darauf hinweisen, dass der Dolmetscher seine Aufgabe macht.
- Dolmetersicht: in 90 % der Fälle gute Kooperation zwischen Gericht und Dolmetschern.
- Dolmetscher sollten sich in einem Vorgespräch einhören und auf den Klienten einstellen können.
- Wenn etwas nicht sicher richtig verstanden wurde, kostet das Rückfragen Zeit und dauert länger. Dies sollte erklärt und transparent gemacht werden (Angeklagter hat sich missverständlich ausgedrückt, nachfragen müssen, Schwierigkeiten benennen und erklären...)
- Wenn Mandanten zeigen möchten, dass sie deutsch können, antworten sie oft auf Fragen spontan in deutscher Sprache.
- Ein ausgebildeter Dolmetscher versteht sich als Mediator zum Dialog zwischen Gericht und Klient, es entsteht ein Trialog.
- Manche Personen haben es verlernt oder nie gelernt, sich in einer Sprache differenziert auszudrücken. Die sehr exakte Sprache von Juristen wird auch von vielen Deutschen schon nicht verstanden.
- Mandanten sehen Dolmetscher auf ihrer Seite und nehmen sie nicht neutral wahr.
- Bei Zivilsachen ist es oft so, dass Anwälte Dolmetscher in Verhandlungspausen zur Verständigung nutzen statt sich schon im Vorfeld um Dolmetscher und Verständigung zu kümmern.
- Zur Frage, ob Dolmetscher Akteneinsicht haben oder nicht herrscht Uneinigkeit unter Juristen. Durch Akteneinsicht ist eine bessere Vorbereitung auf die Verhandlung möglich. In der freien Wirtschaft ist das selbstverständlich.
- Für Mandanten oft ungewohnte Situation, die viel Konzentration erfordert, auf deutsch eine Frage zu hören und auf türkisch zu antworten.
- Viele Mandanten sind unsicher im Umgang mit Dolmetschern.

### **Zur Qualität von Dolmetschern auf der LKA-Liste:**

- In der Öffentlichkeit wird Dolmetschertätigkeit oft als einfach dargestellt.
- Die Polizei hat die Auflage, die Dolmetscherliste des LKA zu verwenden.
- Die Polizisten haben keine Möglichkeit, die Qualität von Dolmetschern zu prüfen, insbesondere nicht, wenn schnell jemand gebraucht wird.
- Richter sollten schlechte Übersetzungen bei der Polizei zurückmelden an Polizeipräsident, um auf diesen Zustand aufmerksam zu machen.
- Politische Überlegungen gehen in die Richtung, das Ermittlungsverfahren aus Ökonomiegründen mehr zu stärken. Falsche Ergebnisse von polizeilichen Vernehmungen wären dann ziemlich gefährlich.
- Die Polizei zahlt Abrechnungen nach 15-Minuten ohne Fahrzeiten und Fahrtkosten. Die Polizei zahlt oft 12-15 €/Stunde, aber es gibt auch Dolmetscher, die für 5 € pro Stunde arbeiten
- **Gegen diese Praxis und Kostenersparnisbemühungen der**

## **Polizei und die Herabwürdigung ihres Berufsstandes möchten die qualifizierten Dolmetscher vorgehen und werben auch um Unterstützung von Gerichts- und Anwaltsseite.**

- Die Polizeibeamten an der Basis und die Gerichte unterstützen aufgrund der Fachlichkeit dieses Anliegen gegen das Land. Aber innerhalb der Polizei besteht eine Hierarchie und es gibt die Anweisung von oben, günstige DolmetscherInnen zu beauftragen. Die gültige Vereidigungspraxis von Dolmetschern bezieht sich auf das Dolmetschen im Justizbereich. Gegenüber dem Innenministerium könnte der Vorwurf schlechter Qualität bei polizeilichen Vernehmungen mit nicht überprüften Dolmetschern formuliert werden. Jahrelange Proteste hierzu bisher ohne Ergebnis.
- Immer bleibt jedoch zu berücksichtigen: Ein Polizeibeamter steht nicht für die gesamte Polizei! Einzelpersonen können nicht für Institutionen und die darin vorherrschende Hierarchie verantwortlich gemacht werden.

### **Aus Sicht der Dolmetscher:**

- **Aufgabe für professionelle Dolmetscher ist es, so zu dolmetschen, dass es für alle Beteiligten so erscheint, als wenn der Angeklagte durch den Mund des Dolmetschers spricht. Für diese anspruchsvolle Tätigkeit sind professionelle DolmetscherInnen entsprechend ausgebildet und ist ihre Leistung entsprechend zu honorieren.**